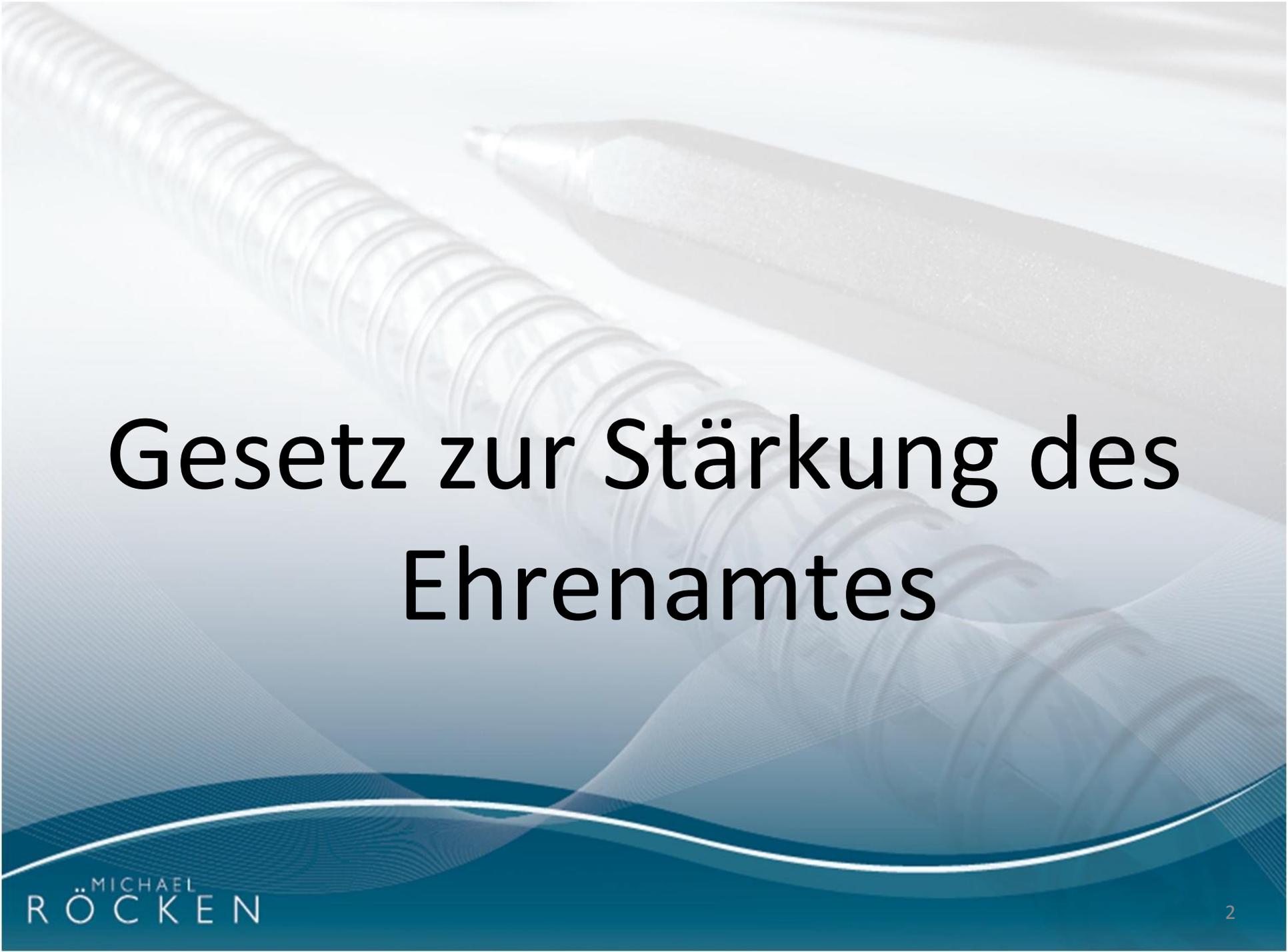


The background of the slide features a close-up, slightly blurred image of a silver spiral-bound notebook and a silver pencil resting on a white surface. The notebook is on the left, and the pencil is on the right, both angled towards the top right. The overall color palette is light and airy, with soft shadows and highlights.

Aktuelles Vereinsrecht

RA Michael Röcken
www.ra-roecken.de

The background of the slide features a close-up, slightly blurred image of a silver spiral-bound notebook and a silver pencil resting on a white surface. The notebook is on the left, and the pencil is on the right, both angled towards the top right. The overall color palette is light and professional, with a blue gradient at the bottom.

Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes

Änderungen der AO

- § 55
zeitnahe Mittelverwendung => 2 Jahre
- § 60a
Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen
- § 62
Rücklagen und Vermögensbildung (Übernahme aus § 58 AO)

Änderungen der AO

- § 63
 - Hat die Körperschaft ohne Vorliegen der Voraussetzungen Mittel angesammelt, kann das Finanzamt ihr eine angemessene Frist für die Verwendung der Mittel setzen.
- § 63 Abs. 5

Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen möglich wenn das Datum der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid oder des Freistellungsbescheids nicht länger als **fünf** Jahre zurückliegt oder wenn die Feststellung der Satzungsmäßigkeit nach § 60a Absatz 1 nicht länger als **drei** Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden

Änderungen der AO

- § 67a Abs. 1 Satz 1

Sportliche Veranstaltungen eines Sportvereins sind ein Zweckbetrieb, wenn die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer insgesamt 45 000 Euro (**statt bisher 35.000 €**) im Jahr nicht übersteigen. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie die Werbung gehören nicht zu den sportlichen Veranstaltungen.

Änderungen des EStG

- § 3 Nr. 26 Übungsleiterpauschale
Erhöhung auf 2.400 €
- § 3 Nr. 26 a Ehrenamtspauschale
Erhöhung auf 720 €

Änderungen des BGB

- § 27 Abs. 3

Ergänzung: Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Inkrafttreten: 01.01.2015

Änderungen des BGB

- § 31 a BGB

(1) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter unentgeltlich tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Verein oder das Vereinsmitglied die Beweislast.

Änderungen des BGB

- § 31 a BGB

(2) Sind Organmitglieder oder besondere Vertreter nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

Änderungen des BGB

- § 31 b BGB Haftung von Vereinsmitgliedern
(1) Sind Vereinsmitglieder unentgeltlich für den Verein tätig oder erhalten sie für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die 720 Euro jährlich nicht übersteigt, haften sie dem Verein für einen Schaden, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. § 31a Absatz 1 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

Änderungen des BGB

- § 31 b BGB Haftung von Vereinsmitgliedern
(2) Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie von dem Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vereinsmitglieder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

Änderungen des GmbHG

- § 4

Verfolgt die Gesellschaft ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke nach den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung kann die Abkürzung „gGmbH“ lauten.

The background features a spiral-bound notebook and a pencil, both rendered in a light, semi-transparent style. The notebook is on the left, and the pencil is on the right, both angled diagonally. The overall color palette is light and airy, with a gradient from white to light blue.

Vereinsrecht

Notvorstand, § 29 BGB

OLG SH, Beschl. v. 04.12.2012, 2 W 49/12

1. Vereinsmitglied hat eigenes Antragsrecht / Beschwerderecht.
2. Weggefallen i. S. d. § 29 BGB: Berufung auf Niederlegung oder Verweigerung der Vorstandstätigkeit
3. Dringender Fall: Entzug Rechtsfähigkeit
4. Vertretungsberechtigung ist zu beachten

Bes. Vertreter, § 30 BGB

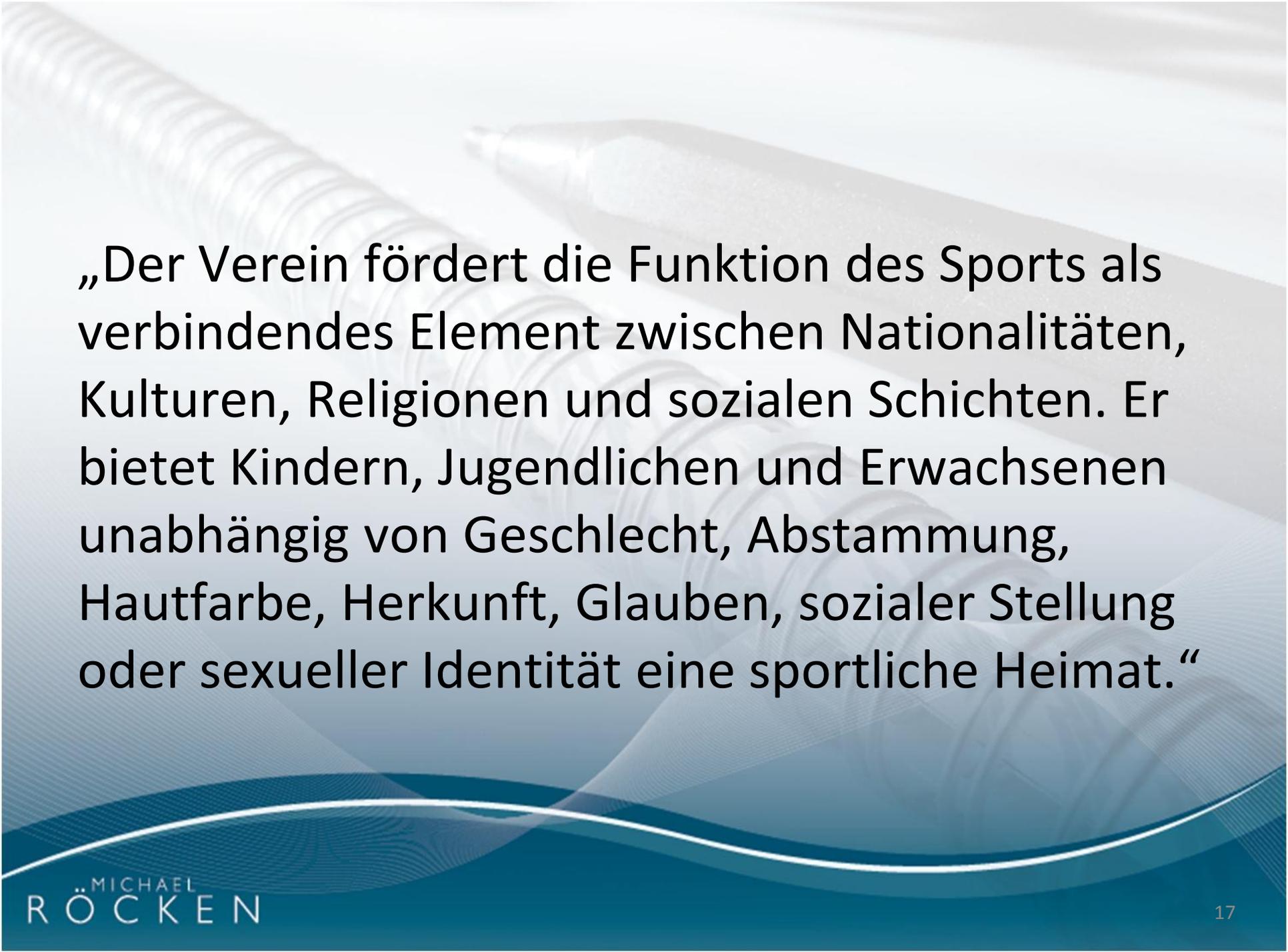
- OLG Zweibrücken, Beschl. v. 17.12.2012, 3 W 93/12

Ein Geschäftsführer als besonderer Vereinsvertreter ist auf Anmeldung des Vereins im Vereinsregister einzutragen.

Ausschluss von Mitgliedern

- LG Bremen, Urt. v. 31.01.2013, 7 O 24/12

Ein Verein kann extremistische Mitglieder („NPD“) ausschließen, wenn eine entsprechende Satzungsregelung besteht.



„Der Verein fördert die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat.“

Minderheitenrecht, § 37 BGB

- OLG Hamm, Beschl. v. 22.03.13, 27 W 31/13
Das Quorum nach § 37 Abs. 2 BGB ist nicht erforderlich, wenn der Vorstand sich auf eine andere Art und Weise bereits verpflichtet hat, eine MV durchzuführen.

Idealverein – wirtschaftlicher Verein

- KG Berlin, Beschl. v. 18.01.2011, 25 W 14/10
„KiGa“
(s. aber OLG SH, Beschl. v. 18.09.12, 2 W 152/11)
- KG Berlin, Beschl. v. 07.03.2012, 25 W 95/11
„Klaviermusik“
- OLG Karlsruhe, Beschl. v. 30.08.2011, 14 Wx 51/11
„Schwimmbad“
- OLG S-H, Beschl. v. 18.04.2012, 2 W 28/12
„Vermietung von Wohnungen“

Herausgabe der Mitgliederliste

LG Köln, Urt. v. 27.09.2011, 27 O 142/11

- ✓ Mitglieder eines Vereins haben Anspruch auf Herausgabe der Mitgliederliste
- ✓ Nicht nur im Hinblick auf § 37 BGB
- ✓ Aspekte des Datenschutzes stehen dem nicht entgegen
- 💣 anhängig OLG Köln, 14 U 28/11

Rücktritt vom Austritt

- KG Berlin, Beschl. v. 20.03.2012, 25 w 102/11
 - ↳ Ein Austritt kann durch ein Mitglied zurückgenommen werden, solange der Austritt noch nicht vollzogen ist
 - ↳ Hierzu ist jedoch die Zustimmung des Vereins erforderlich
 - ↳ Zuständigkeit?

Amtszeit des Vorstandes

KG, Beschl. v. 30.01.2012, 25 W 78/11

↳ Die Bestellung eines Vereinsvorstandes endet automatisch mit Ablauf der satzungsmäßig festgelegten Bestellungsfrist.

↳ hier: *„Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt“*

↳ Erforderlich wäre gewesen *„Sie bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt“*

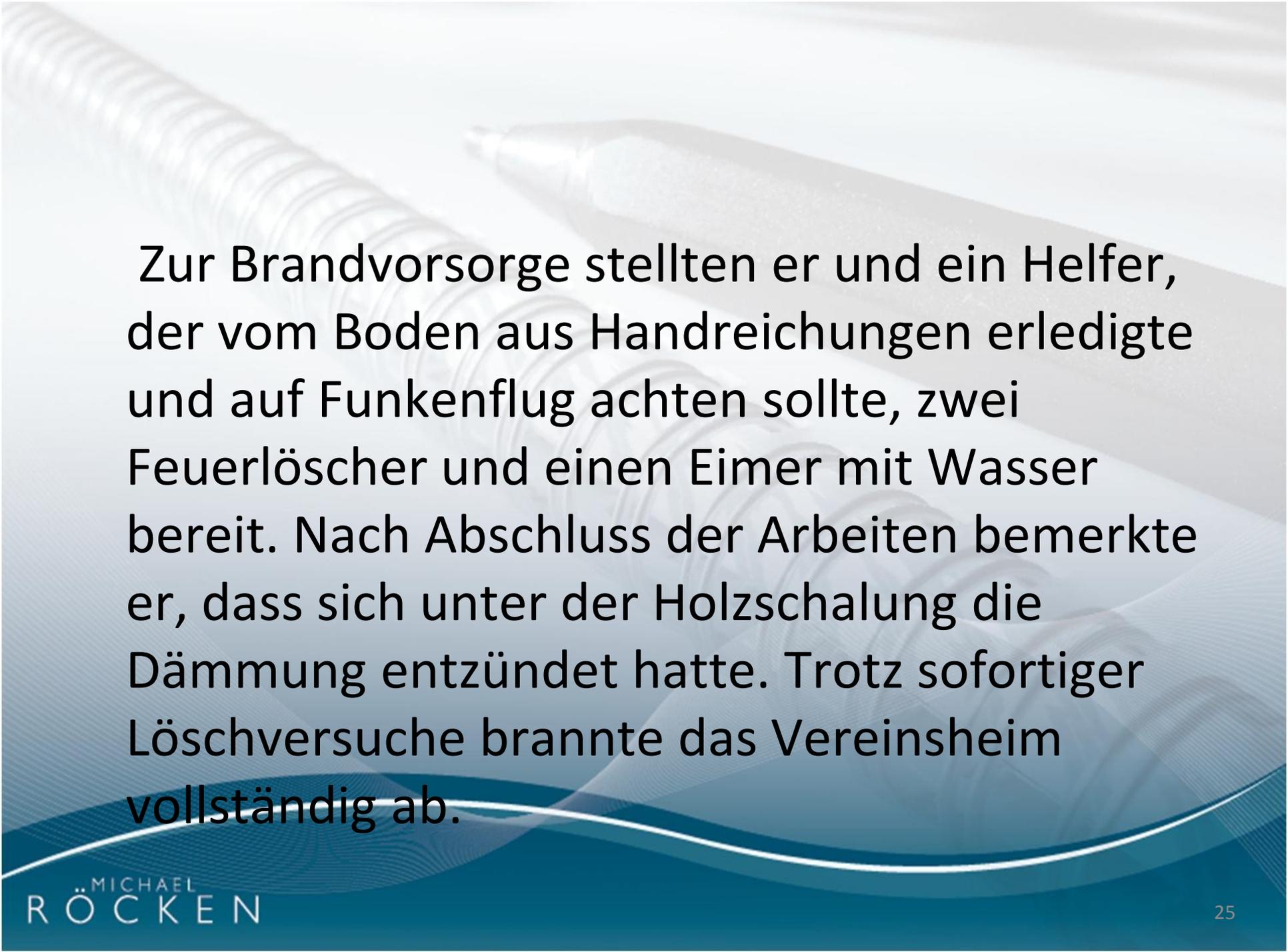
Haftungsrecht

BGH, Beschl. v. 15.11.2011, II ZR 304/09

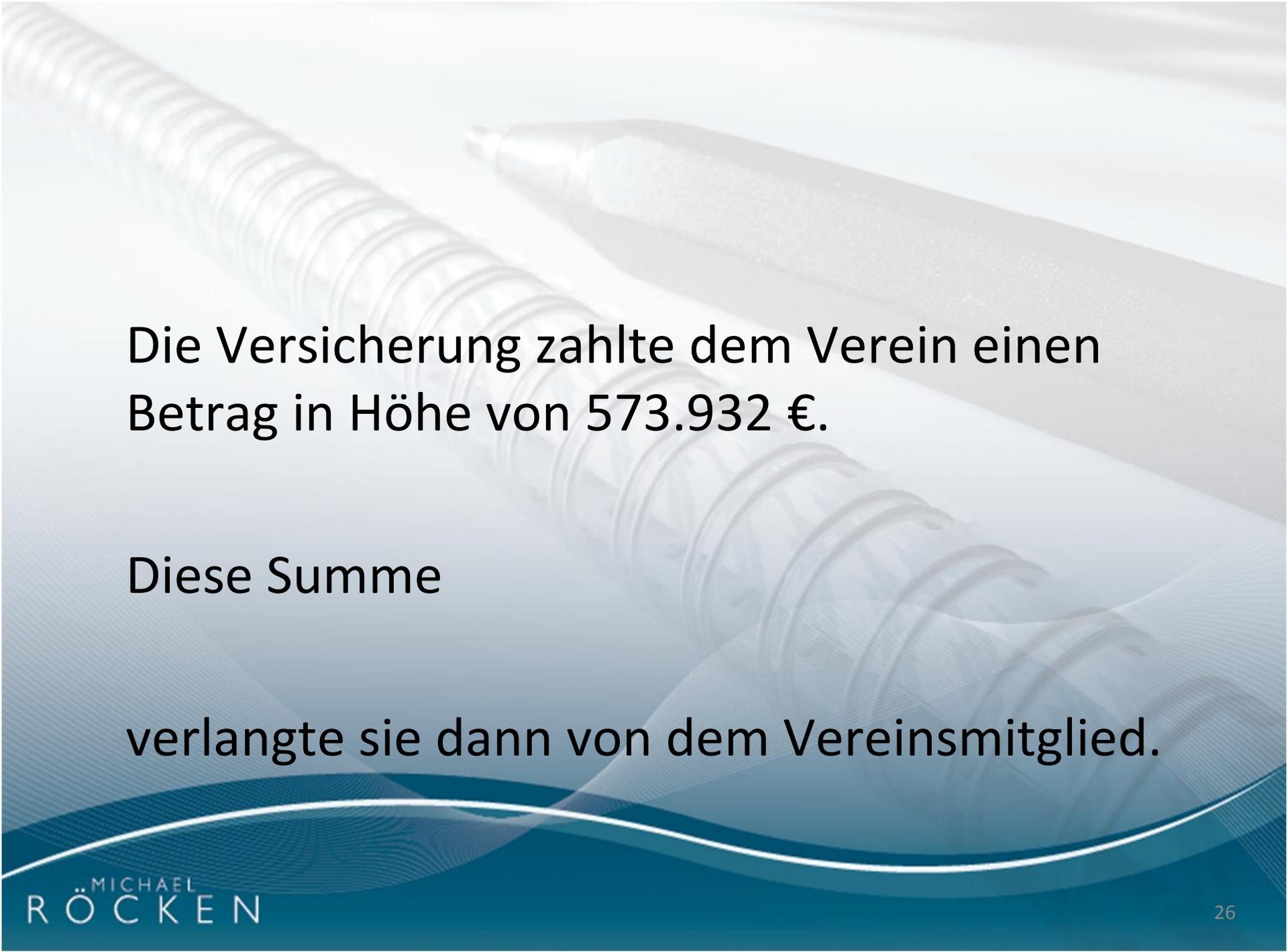
↳ Verursacht ein Vereinsmitglied durch grob fahrlässiges Handeln einen Schaden des Vereins, kommt eine Haftungsprivilegierung des Mitglieds auch bei unentgeltlicher Tätigkeit **nicht** in Betracht.

Der Fall:

Kläger war der Gebäudeversicherer des Vereins. An dem Vereinsheim hat das Vereinsmitglied (gelernter Schlosser) aufgrund eines Vorstandsbeschlusses unentgeltlich Schweißarbeiten durchgeführt. Im Zuge der Arbeiten brachte er auf einer Fläche von etwa 0,5 qm eine neue Bitumendachbahn auf, die er zuvor mit einem Propangasbrenner erhitzte.



Zur Brandvorsorge stellten er und ein Helfer, der vom Boden aus Handreichungen erledigte und auf Funkenflug achten sollte, zwei Feuerlöscher und einen Eimer mit Wasser bereit. Nach Abschluss der Arbeiten bemerkte er, dass sich unter der Holzschalung die Dämmung entzündet hatte. Trotz sofortiger Löschversuche brannte das Vereinsheim vollständig ab.

The background of the slide features a close-up, slightly blurred image of a silver spiral-bound notebook and a silver pen resting on a white surface. The notebook is on the left, and the pen is on the right, both angled towards the top right. The overall aesthetic is clean and professional.

Die Versicherung zahlte dem Verein einen Betrag in Höhe von 573.932 €.

Diese Summe

verlangte sie dann von dem Vereinsmitglied.

Grob fahrlässiges Handeln schließt eine Haftungsprivilegierung des Mitgliedes gegenüber dem Verein auch bei unentgeltlicher Tätigkeit aus.

Grob fahrlässig ist ein Handeln, bei dem die erforderliche Sorgfalt nach den gesamten Umständen in ungewöhnlich hohem Maße verletzt worden ist und bei dem dasjenige unbeachtet geblieben ist, was im gegebenen Fall jedem hätte einleuchten müssen, wobei auch subjektive, in der Person des Handelnden begründete Umstände zu berücksichtigen sind.

Haftungsrecht

OLG Koblenz, Beschl. v. 18.02.2013, 5 U 34/13

- nicht jeder abstrakten Gefahr muss vorbeugend begegnet werden.
- Haftungsbegründend wird eine Gefahr erst dann, wenn sich für ein sachkundiges Urteil die nahe liegende Möglichkeit ergibt, dass Rechtsgüter anderer verletzt werden.

Ehrenamtsfreibetrag

- BFH, Beschl. v. 25.04.2012, VIII B 202/11
 - ↳ Jemand, welcher für ehrenamtliche Tätigkeit keine Einnahmen erzielt, kann den Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG nicht beanspruchen

Übungsleiterfreibetrag

- FG Düsseldorf, Urt. v. 29.02.12, 7 K 4364/10 L
 - ↳ Kl. (gemeinnützige Körperschaft) im Bereich der OGS
 - ↳ Neben der Betreuung wurden zusätzliche Angebote bereitgehalten
 - ↳ Teilweise waren für diese zusätzlichen Angebote auch Mitarbeiter des Kl. eingebunden
 - ↳ Mit einer zusätzlichen Vereinbarung (§ 3 Nr. 26 EStG)

Übungsleiterfreibetrag

- ↪ Voraussetzung für Übungsleiterfreibetrag ist u. a. „Nebenberuflichkeit“
- ↪ ~ liegt vor, wenn die Tätigkeit den zeitlichen Rahmen einer vergleichbaren Tätigkeit deutlich unterschreitet. Hier (+)
- 💣 Derselbe Arbeitgeber
- ↪ Kein Problem, da kein unmittelbarer Zusammenhang bestand

Unfallversicherung

SG Karlsruhe, Urt. v. 19.10.2012, S 1 U 1137/12

Kein Unfallversicherungsschutz eines Vereinsmitglieds für Unfall in Ausübung einer Tätigkeit für seinen Verein, wenn der Verein die Tätigkeit zur Erfüllung des Vereinszwecks aufgrund einer Vereinsübung von seinen Mitgliedern erwarten kann und sie von den Vereinsmitgliedern entsprechend dieser Erwartung auch verrichtet wird.

Unfallversicherung

SG Karlsruhe, Urt. v. 19.10.2012, S 1 U 1137/12

Die Beklagte lehnte gegenüber der Verletzten die Anerkennung des Unfallereignisses als Arbeitsunfall ab.

Entschädigungsleistungen aus der Gesetzlichen Unfallversicherung seien deshalb nicht zu erbringen. Bei ihrem Sturz habe die Verletzte in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Kläger (Verein) gestanden. Sie sei für diesen auch nicht wie ein Beschäftigter tätig gewesen, denn die zum Unfallzeitpunkt verrichtete Tätigkeit sei Ausfluss der Mitgliedschaft der Verletzten im Reitverein gewesen.

The background features a close-up, slightly blurred view of a silver spiral-bound notebook and a silver pencil resting on a white surface. The notebook is on the left, and the pencil is on the right, both angled towards the top right. The overall color palette is light and airy, with soft shadows and highlights.

Noch Fragen?

Nächster Vortrag

18. Juli 2013:

Haftung

des Vorstandes, des Vereins und der
Mitglieder

Literaturhinweis



Ulrich Goetze / Michael Röcken
Der Verein- Gründung - Recht - Finanzen -
PR - Sponsoring. Alles, was Sie wissen
müssen

Linde Verlag

2. Auflage 2013

ISBN: 9783709305171

9,90 €

The background of the slide features a close-up, slightly blurred image of a spiral-bound notebook and a pencil. The notebook is on the left, and the pencil is on the right, both resting on a light-colored surface. The overall color palette is soft and light, with a gradient from white to light blue.

**Herzlichen Dank
für Ihr
Aufmerksamkeit!**

RA Michael Röcken
Thomas-Mann-Straße 62
53111 Bonn
Tel.: 02 28 – 96 39 98 94
Fax: 02 28 – 96 39 98 95
Mail: info@ra-roecken.de
Web: www.ra-roecken.de